

Allgemeine Einkaufsbestimmungen der m:con - mannheim:congress GmbH (im Folgenden: m:con) für die Zusammenarbeit mit Unternehmen (im Folgenden: AEB).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die m:con ist ein Unternehmen, welches unter anderem auf die Planung, die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, insbesondere von Kongressen (medizinisch wissenschaftlicher Art), (wissenschaftlichen) Tagungen, Hauptversammlungen, Messen, Ausstellungen, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen kommerziellen Veranstaltungen spezialisiert ist (im Folgenden: Veranstaltungen). Die Veranstaltungen werden im Congress Center Rosengarten Mannheim oder anderen Veranstaltungsstätten durch die m:con selbst durchgeführt oder als Dienstleister für einen anderen Veranstalter betreut.
- (2) Gegenstand dieser AEB ist der Erwerb von Eintrittskarten für eine Vielzahl von Besuchern durch Unternehmen, die mit der organisatorischen Abwicklung des Erwerbs von Eintrittskarten für eine Vielzahl von Besucher beauftragt wurden (Unternehmen).
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die m:con ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unternehmen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit den Unternehmen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertragsschluss kommt unmittelbar zwischen der m:con und dem Unternehmen zustande. Der Erwerb der Eintrittskarten berechtigt die darauf namentlich benannte Person zum Besuch der Veranstaltung.
- (2) Das Unternehmen übermittelt hierzu der m:con ein Angebot zum Erwerb von Eintrittskarten. Als Angebot sind jegliche auf den Abschluss einer Vertrages gerichtete Erklärungen eines Unternehmens gegenüber der m:con zu verstehen, z. B. die Übermittlung einer namentlichen Auflistung von Personen, für die eine Registrierung durchgeführt werden soll oder der Mitteilung, dass für eine bestimmte Anzahl von Personen

eine Eintrittskarte erworben werden soll und die namentliche Benennung nachgereicht wird. Die Bindefrist für Angebote sind 14 Werktage.

- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich der m:con bei Übermittlung mitzuteilen, ob einzelne Besucher berechtigt sind eine Vergünstigung, z. B. in Folge einer Mitgliedschaft oder einer Rabattaktion für einen bestimmten Teilnehmerkreis zu beanspruchen.

§ 3 Pflichten der m:con

- (1) Innerhalb der Annahmefrist verpflichtet sich die m:con das Angebot zu überprüfen. Im Falle der Ablehnung des Angebots erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch die m:con gegenüber der Unternehmen. Im Falle der Unvollständigkeit der Angaben bzw. des Fehlens von erforderlichen Informationen, z. B. einem Nachweis über die Anwendbarkeit eines ermäßigten Tarifs, erfolgt eine Aufforderung zur Ergänzung. Im letzteren Fall verlängert sich die Annahmefrist um weitere 5 Werktage. Im Falle der Vollständigkeit des Angebots erfolgt die Annahme des Angebots durch Übermittlung einer Rechnung an die Unternehmen.
- (2) m:con bemüht sich für die Unternehmen den kostengünstigen Preis zu ermitteln. m:con ist jedoch nicht verpflichtet die übermittelten Informationen der Unternehmen dahingehend zu überprüfen, ob ein Besucher berechtigt ist eine Vergünstigung, z. B. in Folge einer Mitgliedschaft oder einer Rabattaktion, für einen bestimmten Teilnehmerkreis in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Preise und Zahlung

Der Gesamtpreis der Bestellung inklusive anfallender Gebühren und gesetzlicher Umsatzsteuer ist nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei der Ermittlung des Gesamtpreises wird der Normaltarif für Besucher angesetzt, sofern einzelne Besucher nicht zu Vergünstigungen berechtigt sind und die Unternehmen dies nicht im Rahmen des Angebots mitgeteilt hat.

§ 5 Teilnahmebescheinigung

Das Unternehmen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht berechtigt eine Teilnahmebescheinigung/CME-Bescheinigung über die Anwesenheit der Besucher vor Ort zu verlangen.

§ 6 Hinweise zum Datenschutz

- (1) Die m:con ist ein Unternehmen, welches unter anderem auf die Planung, die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, insbesondere von Kongressen (medizinisch wissenschaftlicher Art), (wissenschaftlichen) Tagungen, Hauptversammlungen, Messen, Ausstellungen, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen kommerziellen Veranstaltungen spezialisiert ist. Die Veranstaltungen werden im Congress Center Rosengarten Mannheim oder anderen Veranstaltungsstätten durch die m:con selbst durchgeführt oder als Dienstleister für einen anderen Veranstalter betreut.

- (2) Die m:con setzt eine Kundenmanagementsoftware ein und verarbeitet darin die im Rahmen des Registrierungsvorganges erhobenen Daten, die auch personenbezogen sein können, zu den Zwecken (i) der besseren Pflege der Kunden- bzw. Geschäftsbeziehungen, (ii) deren Dokumentationen, (iii) des Reklamations- und Qualitätsmanagements sowie (iv) aus Gründen der Direktwerbung, um dem Kunden Informationen und Angebote von Veranstaltungen zuzusenden, die von der m:con durchgeführt oder betreut werden. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Artikel 6 (1), a, b, f der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt dabei stets bezogen auf die konkret dargestellten Zwecke.
- (3) Den Grundsätzen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus Art.5 ff DSGVO folgend, garantieren die Unternehmen mit Ihrem jeweiligen Kunden einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art.26 DSGVO abgeschlossen zu haben und berechtigt zu sein, die zur Durchführung des Registrierungsprozesses für eine Veranstaltung erforderlichen (personenbezogenen) Daten an die m:con zu deren Verarbeitung übermitteln zu dürfen und mit der m:con einen Auftragsdatenverarbeitungsauftrag zur Durchführung von Dienstleistungen im Bereich der Teilnehmerregistrierung abzuschließen. Der Inhalt dieser Verein-

barung kann unter <https://www.mcon-mannheim.de/datenschutz-rechtliches> abgerufen werden.

- (4) Ferner garantieren die Unternehmen gegenüber ihren Kunden bzw. deren Beschäftigten die gesetzlichen Mitteilungspflichten gem. Art.13, Art.14 DSGVO einzuhalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese AEB haben den Stand vom 01.11.2018.
- (2) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Ist das Unternehmen Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Mannheim. Entsprechendes gilt, wenn die Unternehmen Unternehmer iSv § 14 BGB ist.